

Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung

[Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments
und des Rates vom 27.11.2019
über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten
im Finanzdienstleistungssektor]

PENSIONS KASSE der Hamburger Hochbahn
Aktiengesellschaft - VVaG -

Stand: 01.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1.) Präambel	3
2.) Artikel 3 Offenlegungsverordnung - Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken	3
3.) Artikel 4 Offenlegungsverordnung - Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens	5
4.) Artikel 5 Offenlegungsverordnung - Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken	5
5.) Gültigkeit	6
6.) Erläuterungen inhaltlicher Änderungen	6

1.) Präambel

Die PENSIONSKASSE der Hamburger Hochbahn Aktiengesellschaft - VVaG - (PENSIONSKASSE) ist eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung gemäß §§ 232 bis 244d Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Als eine solche Einrichtung unterliegt sie u.a. auch der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.11.2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, kurz SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation).

Dies hat zur Folge, dass die PENSIONSKASSE sowohl in ihrer Rolle als Träger eines Altersversorgungssystems als auch als Finanzmarktteilnehmer verpflichtet ist, darüber zu informieren, inwieweit ökologische und soziale Kriterien und Standards der guten Unternehmensführung beachtet und in Anlageentscheidungen berücksichtigt werden. Aus Sicht der PENSIONSKASSE kann hierbei eine im Rahmen der regulatorischen Transparenzanforderungen gewollte Unterscheidung zwischen Investitionsentscheidungen auf Unternehmensebene und Produktebene nicht erfolgen. Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass sämtliche Investitionsentscheidungen einzig der Erbringung der satzungsgemäßen Leistungen dienen und keine sonstigen Geschäfte zu einem sonstigen Unternehmenszweck erfolgen, erscheint eine solche Unterscheidung auch nicht als zielführend. Zudem ist aufgrund der Größe der PENSIONSKASSE sowie der damit zusammenhängenden Struktur eine Trennung in differenzierte Prozesse kaum möglich.

Die Darstellung und Erläuterung von gesetzlich verankerten und im Sinne eines sorgfältigen Geschäftsbetriebs erforderlichen Verfahrensweisen, welche einen Nachhaltigkeitsaspekt beinhalten, stellt ausdrücklich kein Bewerten ökologischer oder sozialer Aspekte des Altersversorgungssystems im Sinne der Artikel 8 oder Artikel 9 der Offenlegungsverordnung dar.

2.) Artikel 3 Offenlegungsverordnung - Transparenz bei den Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Die PENSIONSKASSE misst der Einbindung von Nachhaltigkeitszielen in Investitionsentscheidungen eine hohe Bedeutung bei. Sie fühlt sich den Zielen nachhaltigen Handelns sowohl im Rahmen ihrer Kapitalanlagen als auch ihres sonstigen Wirkens verbunden. Es wird als Chance und als Verpflichtung gegenüber Ihren Mitgliedern

und Versicherten sowie den beteiligten Unternehmen betrachtet, Aspekte einer nachhaltigen Unternehmensführung und Kapitalanlage in ihre Entscheidungen, wenn möglich, mit einzubeziehen.

Vor dem Hintergrund der aktuell herrschenden Rechtsmeinung, welche auch mehrfach öffentlich von der BaFin entsprechend ausgeführt wurde, bestehen derzeit für die PENSIONSKASSE allerdings nicht abschätzbare Risiken, wenn öffentlich darüber berichtet werden würde, wie ESG-Aspekte im Einzelnen, insbesondere im Rahmen der Kapitalanlagen, berücksichtigt werden. Ein solches Vorgehen könnte als ein Bewerben im Sinne des Artikel 8 Abs. 1 der Offenlegungsverordnung angesehen werden. Hieraus würden umfangreiche Nachweispflichten resultieren, die von einer Pensionskasse mittlerer Größe aktuell nicht oder nur in Verbindung mit nicht akzeptablen Kosten erfüllt werden könnten.

Grundlegend gilt, dass die PENSIONSKASSE bemüht ist, Aspekte einer nachhaltigen Kapitalanlage in ihre Entscheidungen mit einzubeziehen. Sie versucht, ökologische, soziale und die Unternehmensführung betreffende Belange zu berücksichtigen. Sollten im Rahmen einer Anlageentscheidung zwei oder mehrere Alternativen zum Erwerb stehen, so wird die PENSIONSKASSE stets die aus ihrer Sicht nachhaltigere Variante auswählen, sofern hiermit gleichzeitig die wirtschaftlichen Belange erfüllt werden können. Zudem ist die Anlage in Wertpapiere gewisser Emittenten nicht zugelassen. Beispielsweise begrenzt eine diesbezüglich geführte Ausschlussliste, welche das UN-Übereinkommen über Streumunition berücksichtigt, verpflichtend das für die PENSIONSKASSE zur Verfügung stehende Anlageuniversum. Hierbei werden Konzernstrukturen, soweit diese erkennbar sind, berücksichtigt. Trotz der dargelegten Ansätze zur Umsetzung einer nachhaltigen Kapitalanlage muss festgestellt werden, dass Nachhaltigkeitsrisiken weder verbindlich und noch konsistent bei allen Investitionsentscheidungen oder Anlageklassen berücksichtigt werden können. Es besteht zwar das Bemühen, ESG-Kriterien und -Risiken zu berücksichtigen, jedoch kann dies derzeit noch nicht umfassend umgesetzt oder gar garantiert werden. Bei den offenen sowie geschlossenen Tarifen der PENSIONSKASSE handelt es sich nicht um ein Produkt nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung.

Das weitere Vorgehen der PENSIONSKASSE in Hinblick auf den Umgang mit ESG-Themen wird von uns fortlaufend konkretisiert werden.

3.) Artikel 4 Offenlegungsverordnung - Transparenz nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens

Die PENSIONSKASSE ist zwar bemüht, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen zu vermeiden, kann dies aktuell jedoch nicht im Sinne des Artikel 4 Abs. 1b) der Offenlegungsverordnung berücksichtigen. Sie verfolgt aus den unter Abschnitt 2.) dieses Dokumentes genannten Gründen aktuell keine konsistente Anlagestrategie, in deren Rahmen negative Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Hieraus resultierende Anforderungen, wie die konkrete Ermittlung solch nachteiliger Faktoren (Principal Adverse Impact - PAI), und der damit verbundenen Kosten wären derzeit für die PENSIONSKASSE oder ein Unternehmen der betrieblichen Altersvorsorge vergleichbarer Größe schlicht nicht zu bewältigen. Es ist der PENSIONSKASSE somit aktuell nicht möglich, die Auswirkungen ihrer Kapitalanlagen unter ESG-Gesichtspunkten darzustellen oder zu quantifizieren. Ebenso kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine verlässliche Aussage hinsichtlich einer künftigen Darstellung getroffen werden.

4.) Artikel 5 Offenlegungsverordnung - Transparenz der Vergütungspolitik im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß Artikel 5 der Offenlegungsverordnung müssen Finanzmarktteilnehmer und somit auch die PENSIONSKASSE angeben, inwiefern ihre Vergütungspolitik mit der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang steht. Diese Informationen müssen auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden.

Die Vergütung der Mitarbeitenden der PENSIONSKASSE einschließlich des Vorstands sowie der Schlüsselfunktionen setzt sich in der Regel aus fixen und in Einzelfällen variablen Bestandteilen sowie gegebenenfalls aus Zusatzleistungen zusammen. Die Festlegung variabler Bestandteile der Vergütung erfolgt anhand qualitativer oder auch quantitativer Leistungsziele, steht jedoch in einem untergeordneten Verhältnis zur jeweiligen Grundvergütung. Die entsprechenden Organe der PENSIONSKASSE stellen sicher, dass keine Vergütungsstrukturen entstehen, die Fehlanreize, auch im Sinne von Nachhaltigkeitsaspekten oder -risiken, schaffen. Stattdessen sollen diese auf eine nachhaltig positive Entwicklung der Kasse ausgerichtet sein und eine solche fördern.

Die Vergütungspolitik der PENSIONSKASSE setzt keinerlei Anreize zum Eingehen

von übermäßigen Nachhaltigkeitsrisiken oder in Bezug auf die Erreichung von Nachhaltigkeitszielen. Die Vergütungspolitik wird regelmäßig evaluiert, um zu vermeiden, dass Fehlanreize geschaffen oder eine unangemessene Risikobereitschaft begünstigt wird.

5.) Gültigkeit

Das Dokument ‚Informationen nach Art. 3 bis 5 der Offenlegungsverordnung‘ tritt mit dem auf dem Deckblatt genannten Datum in Kraft und ersetzt die jeweilige Vorgängerversion.

6.) Erläuterungen inhaltlicher Änderungen

Nachfolgend werden Erläuterungen bezüglich inhaltlicher Änderungen gegenüber der Vorgängerversion gegeben. Alle inhaltlichen Änderungen sind im Dokument unterstrichen und nummeriert:

Es wurden keine Änderungen an dem aktuellen Dokument gegenüber der Vorgängerversion vorgenommen.